Anrechenbare Kosten/Honorarermittlur Objektplanung Ingenieurbauwerke			Vergabe-Nr.:	: NOW-2024-180
			Vertrags-Nr.:	
Pr	ojekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geisbach - Behelfs	brück	e	
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	□ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) □ nach Kostenschätzung □ nach Kostenberechnung		
7			EUR	EUR
1	Kosten der Baukonstruktion		780.000	
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)			
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]		780.000	
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und so- weit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung über- wacht			
4.1	- Herrichten des Grundstücks			
4.2	- öffentliche Erschließung			
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen			
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen			
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit			
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken			
4.72	- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)			
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]			
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]			780.000
7 ³	Kosten für Technische Anlagen			
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]			
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. 7 ≤ Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)			
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]			
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)			780.000
8	Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]			780.000

Stand: 03-22 10555 Seite 1

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

2 z. B. Räumer für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

3 Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung			Vergabe-Nr.:	NOW-2024-180			
	Objektplanung Ingenieurbauwerke Vertrags-Nr.						
Projekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geisbach - Behelfsbrücke							
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR					
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A)¹	780.000					
9	Art des Honorars						
9.1	□ Vorläufiges Berechnungshonorar						
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{1}$ bis $\underline{3}$ Das Honorar wird abgerechnet nach \square Kostenschätzung \boxtimes Koster						
9.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)						
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen bis						
10	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	_					
	Honorarzone		Zone				
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:		<u>III</u> EUR				
	Honorarsatz:						
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:						
10.3 ²	zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x v. H.]						
10.4 ²	abzüglichv. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung: [Z. 10.2 xv. H.]						
10.5	Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]						
11	Honorar für Grundleistungen						
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>33,9</u> v. H.				
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von						
12	Zuschläge zum Honorar						
12.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen <u>kein</u> Zuschlag vereinbart.						
12.2 ²	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umba u gen ein Zuschlag in Höhe von v. H. (max. 33 v. H. § 44 (Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	<u> </u>					
13 ³	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI						
13.1							
13.2	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe						
14	Honorar für Besondere Leistungen						
14.1 ²	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von						
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]						

Stand: 03-22 Seite 2 10555

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

2 Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

3 Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.